

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1899.

16.

Kundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 1. Juni 1899, Zahl 17472,

über die Einbringung der Erklärungen zum Behufe der Bemessung der
allgemeinen Erwerbsteuer im Sinne des Gesetzes vom 25. October 1896,
N.-G.-Bl. Nr. 220, für die Veranlagungsperiode 1900 und 1901 in der
reichsunmittelbaren Stadt Triest und ihrem Gebiete, der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca und der Markgrafschaft Istrien.

Nach §. 39 des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die
directen Personalsteuern, hat die Bemessung der im I. Hauptstücke des bezogenen Gesetzes
geregeltten allgemeinen Erwerbsteuer auf Grundlage der von den einzelnen Steuerpflichtigen
einzubringenden Erklärungen zu erfolgen. Demnach werden sämtliche Parteien, welche in der
reichsunmittelbaren Stadt Triest und ihrem Gebiete, dann in der gefürsteten Grafschaft
Görz-Gradisca oder in der Markgrafschaft Istrien eine Erwerbsunternehmung betreiben
oder eine gewinnbringende Beschäftigung ausüben und daher nach §. 1 des obigen Gesetzes
der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, hiemit aufgefordert, eine wahrheitsgetreue und nach

bestem Wissen und Gewissen verfaßte Erklärung für die Veranlagungsperiode 1900—1901 bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz (K. k. Steueradministration in Triest, — Piazzetta della Chiesa evangelica N. 2, III. Stock, bezw. bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, eventuell bei jenen k. k. Steuerämtern, welche sich nicht am Sitze einer k. k. Bezirkshauptmannschaft befinden), schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 1899 einzubringen.

Bezüglich des bei Verfassung von Erklärungen einzuhaltenden Vorganges gelten die auf der Rückseite jedes Formulars der Erklärungen abgedruckten §§. 39, 40, 42 und hinsichtlich der Anmeldepflicht bei neuen Unternehmungen oder Beschäftigungen, sowie bei der Eröffnung neuer Betriebsstätten die ebendort abgedruckten §§. 41 und 64 des obigen Gesetzes.

Hinsichtlich der Folgen der Unterlassung der Vorlage oder der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen wird auf die dem Fassionsformulare auf dessen Rückseite beige-druckten §§. 239, 241, 243 und 244 des bezogenen Gesetzes verwiesen.

Schließlich werden jene Parteien, welche ihre Erklärungen mündlich zu Protokoll geben wollen, in ihrem eigenen Interesse eingeladen, wegen des späteren Parteiandranges baldmöglichst bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz, eventuell beim nächsten Steueramte behufs Abgabe der mündlichen Erklärung zu erscheinen.

Otto Ritter von Zimmermann,

k. k. Hofrath und Finanz-Director.